

Bedingungen zum Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Vertrag kommt durch fristgerechte Unterschrift des Kunden innerhalb der Bindefrist und Zugang bei der WEMAG zustande. Änderungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der WEMAG. Andernfalls wird die einseitige Vertragsänderung nicht wirksam. Dies bezieht sich auch auf Änderungen in den zum Vertrag gehörenden Anlagen 1 und 2.

1.2 Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages beliefert die WEMAG zu den in Anlage 2 genannten Preisen die darin aufgeführten Lieferstellen des Kunden bis zum Netzanschluss, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlaktions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird, mit Strom für den Letztverbrauch.

Der Kunde sichert zu, dass im Zeitraum der Lieferung keine der Belieferung entgegenstehenden Verträge mit anderen Lieferanten bestehen bzw. abgeschlossen werden. Der Kunde ist verpflichtet, der WEMAG den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Regelung der Netznutzung für die jeweiligen Lieferstellen des Kunden mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber (VNB) übernimmt die WEMAG entsprechend den gültigen Bedingungen des zuständigen VNB als Dienstleistung.

Der Kunde verpflichtet sich, der WEMAG das auf Basis der jeweils gültigen Netznutzungsbedingungen des VNB berechnete Netznutzungsentgelt zu vergüten.

1.4 Sofern der Messstellenbetrieb nicht anders geregelt ist, übernimmt die WEMAG mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

Bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG sowie das Bereitstellen von Strom- und Spannungswandler. Darüberhinausgehende Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers sind nicht enthalten.

1.5 Die WEMAG wird erforderliche Lieferantenwechsel für die in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

2 Vertragslaufzeit

2.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Gesamtvertragslaufzeit.

2.2 Der geplante Lieferbeginn für die jeweilige Lieferstelle ist der in Anlage 2 genannte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insbesondere die Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie die Bestätigung der Netzanmeldung durch den örtlichen Netzbetreiber) erfolgreich sind.

Für den Fall, dass diese Bestätigungen nicht zum vorgesehenen Lieferbeginn vorliegen, kann die WEMAG eine Realisierung zum nächstmöglichen Termin veranlassen. Die WEMAG wird den Kunden über den neu realisierten Lieferbeginn für die jeweilige Lieferstelle unterrichten.

2.3 Der Vertrag läuft für die jeweilige Lieferstelle zum in Anlage 2 genannten Termin aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Vertragsumsetzung erforderlichen Angaben bezüglich der in Anlage 2 aufgeführten Lieferstellen, soweit sie noch nicht vorliegen, spätestens zwei Monate vor dem Versorgungsbeginn der jeweiligen Lieferstelle schriftlich einzureichen.

2.5 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und die Aufnahme der Belieferung ist das Vorliegen einer Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten und der Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Verteilnetzbetreibers.

Eine generelle Verpflichtung der WEMAG zur Belieferung der Lieferstelle mit abweichendem Lieferbeginn besteht nicht.

Sollte die Versorgung einer Lieferstelle aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt als vertraglich vereinbart möglich sein, behält sich die WEMAG vor, Differenzen aus dem Abverkauf nicht gelieferter Energiemengen an den Kunden weiter zu berechnen.

Die WEMAG haftet nicht für Verzögerungen des Lieferbeginns, welche die WEMAG nicht zu vertreten hat.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Lieferstelle in die Anlage 2 (Lieferstellen und Preise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der WEMAG und ist spätestens einen Monat vor Lieferbeginn zu beantragen.

Im Falle der Aufgabe (durch Eigentumswechsel oder Einstellung der Geschäftstätigkeit) einer in diesem Vertrag erfassten Lieferstelle hat der Kunde das Recht, mit einer Frist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Aufgabezeitpunkt die Lieferung der elektrischen Energie für die Lieferstelle außerordentlich in Schriftform zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lieferstelle auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht. Die in Anlage 2 vereinbarte Vertragsmenge bleibt davon unberührt. Hat der Kunde nur eine vertraglich vereinbarte Lieferstelle, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen in Textform zu kündigen. Die unter Punkt 6.1 beschriebene Berechnung eines Minderbezuges bleibt davon unberührt.

3 Messung und Ablesung

3.1 Die von der WEMAG gelieferte Energie wird durch bereits vorhandene, den eichrechtlichen Anforderungen genügenden Messeinrichtungen oder -systeme nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.

3.2 Für Lieferstellen mit Lastgangmessung (RLM) erfolgt die Messung über eine registrierende Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Der Kunde bevollmächtigt die WEMAG, die Lastgänge der Kundenanlagen vom Messstellenbetreiber täglich abzurufen.

- 3.3 Für Lieferstellen mit Verbrauchsmessung (SLP) nutzt die WEMAG die Messwerte entsprechend der Ablesung des Messstellenbetreibers.

Wird der Zugang zur Ablesung versagt oder kann die Ablesung aus anderen Umständen nicht erfolgen, so ist die WEMAG berechtigt den Verbrauch auf Grundlage der gemeldeten Verbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers zu schätzen.

- 3.4 Wünscht der Kunde eine Stichtagsabrechnung zu einem vereinbarten Termin, verpflichtet er sich zur Selbstablesung. Sofern der Kunde trotz bestehender Pflicht zur Selbstablesung und nach Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilt, ist die WEMAG berechtigt, den Zählerstand auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen.

Fehlerhafte und geschätzte Zählerstände können nachträglich korrigiert werden. Dafür anfallende Kosten je Rechnungslegung in Höhe von 20,54 EUR (netto) trägt der Kunde.

- 3.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der WEMAG zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEMAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 3.6 Ansprüche nach 3.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4 Preise

- 4.1 Grundlage der Preisbildung sind die in Anlage 2 angegebenen Mengen-, Leistungs- und Abnahmeverhältnisse der Lieferstellen des Kunden.

- 4.2 Die Preise gemäß Anlage 2 für die gelieferte elektrische Energie setzen sich zusammen aus

- (a) dem Grundpreis in EUR/Jahr,
- (b) dem Arbeitspreis in Ct/kWh,
- (c) dem Ökoaufpreis in Ct/kWh,
- (d) dem Netzentgelt, gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen Verteilnetzbetreibers, dem Blindarbeitspreis in Cent/kvarh (nur vom Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellte Blindarbeit wird den Kunden weiterverrechnet),
- (e) dem Entgelt für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb, gemäß gültigem Preisblatt des für die Kundenanlage zuständigen Messstellenbetreibers,

- (f) der Konzessionsabgabe, gemäß Konzessionsabgabenverordnung,

- (g) den Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), gemäß Veröffentlichung auf www.netztransparenz.de,

- (h) den Belastungen durch den §19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§19-Umlage), gemäß Veröffentlichung auf www.netztransparenz.de,

- (i) den Belastungen durch den §17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage), gemäß Veröffentlichung auf www.netztransparenz.de,

- (j) den gesetzlichen Steuern und Abgaben, die in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet werden.

- 4.3 Die WEMAG garantiert Ihnen die vereinbarten Preise für die Energielieferung entsprechend Pkt. 4.2 (a) bis (c).

- 4.4 Die Positionen Pkt. 4.2 (d) bis (j) stellen Belastungen in veränderlicher Höhe dar, die den Kunden in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt werden.

- 4.5 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergaben an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter Ziffer 4.2 (d) bis (j) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteilen oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

- 4.6 Bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung wird im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels eine eventuelle Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Höchstleistung für den Zeitraum 1. Januar bis zum Lieferbeginn dieses Vertrages in der vom Verteilnetzbetreiber geltend gemachten Höhe dem Kunden in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist der bestehende Netznutzungsvertrag.

Eventuelle Nachberechnungen des Verteilnetzbetreibers, aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl, werden ebenfalls gemäß vorstehender Regelung weiter verrechnet.

- 4.7 Bei Unterschreitung der Mindestgrenze für die Berechnung der Konzessionsabgabe (Leistung und Arbeit gem. Konzessionsabgabenverordnung) für Sondervertragskunden ist eine Nachberechnung zulässig.

- 4.8 Erlaubnisscheine für Stromsteuerbefreiungen sind dem Vertrag im Original vor Rechnungsstellung beizufügen, sofern sie der WEMAG nicht bereits vorliegen.

5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Abrechnung erfolgt für jede Lieferstelle nach dem in Anlage 2 vereinbarten Abrechnungszyklus nachträglich. Für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung bietet die WEMAG dem Kunden zusätzlich eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die hiermit verbundenen Mehraufwendungen je Rechnungslegung betragen 20,54 Euro (netto).

- 5.2 Die WEMAG bietet dem Kunden einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung und Abrechnungsinformationen seines Verbrauchs in Papierform an.

- 5.3 Auf Wunsch des Kunden kann die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen auf elektronischem Weg erfolgen.
- 5.4 Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Verteilnetzbetreibers, kann aber auf Kundenwunsch auch zu einem anderen Stichtag erfolgen.
- 5.5 Bei jährlicher Ablesung sind im Laufe des Abrechnungsjahres entsprechend mitgeteiltem Zahlungsplan Abschläge zu entrichten.
- 5.6 Die WEMAG bietet dem Kunden für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an, wobei die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen von der beim Kunden installierten Art der Messeinrichtung abhängt. Sofern die Messeinrichtung über eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten verfügt und der Kunde der Fernübermittlung nicht widersprochen hat, stellt die WEMAG die Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung. Sollte keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten möglich oder gewünscht sein und hat der Kunde sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformation entschieden, erfolgt unentgeltlich alle sechs Monate oder auf Kundenwunsch alle drei Monate eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformation. Grundlage für die Abrechnungsinformation sind die vom Kunden übermittelten Zählerstände im Rahmen einer Selbstablesung, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Ist dies nicht der Fall behält sich WEMAG vor, die Abrechnungsinformation auf Basis einer Verbrauchsschätzung oder Ersatzwertbildung vorzunehmen.
- 5.7 Zahlungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder alternativ durch Überweisung erfolgen.
- 5.8 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich, dass der Geldeingang rechtzeitig auf dem Konto der WEMAG erfolgt.
- 5.10 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so hat die WEMAG das Recht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 5.11 Die WEMAG ist berechtigt, für den Stromverbrauch Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Bei Verlangen von Vorauszahlungen ist dem Kunden deren Höhe, Beginn und Voraussetzungen für einen Wegfall der Gründe anzugeben.

Ist der Kunde zu Vorauszahlungen nicht bereit, kann die WEMAG von ihm jeder Zeit die Gestellung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten für den zukünftigen Stromverbrauch verlangen. Kommt der Kunde nach Stellung einer Sicherheit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, darf die WEMAG die Sicherheit verwerten und auf die offenen Forderungen verrechnen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung wegfallen.

6 Unterbrechung der Energielieferung

- 6.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber

unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, richtet sich die Unterbrechung der Energielieferung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 6.3 Für die Unterbrechung der Versorgung, die der Kunde zu vertreten hat, erstattet er der WEMAG die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 6.4 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde der WEMAG die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Kosten sind sofort fällig und vom Kunden, der die Unterbrechung verursacht hat, zu erstatten.
- 6.5 Die WEMAG AG nimmt die Energielieferung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

7 Außerordentliche Kündigung

- 7.1 Zusätzlich zu Pkt. 5.11 ist die WEMAG berechtigt, die Lieferungen ohne weitere Ankündigungen einzustellen und den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung von mehr als 10 Kalendertagen in Verzug ist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die WEMAG werden dem Kunden alle Aufwendungen berechnet, die:

- in angemessenem Zusammenhang mit der Durchführung oder Beendigung einer Vereinbarung mit Dritten stehen, durch die die WEMAG die Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag abgesichert hatte (zum Beispiel nominierte Strommengen),
- in angemessenem Umfang durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die diesen Vertrag im Fall der Vertragsbeendigung ersetzen sollen, entstehen,
- sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten, wie zum Beispiel die Kosten der Rechtsverfolgung.

Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 7.2 Der Wechsel eines Verwalters (wie zum Beispiel des Hausverwalters) stellt ausdrücklich keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und WEMAG wird durch einen Verwalterwechsel des Kunden nicht berührt.

8 Haftung

- 8.1 Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, können gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Der bei

Vertragsschluss jeweils zuständige Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist Anlage 2 (Übersicht der Kundenanlagen) zu entnehmen.

- 8.2 Im Übrigen haftet die WEMAG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die WEMAG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 8.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der WEMAG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

10 Kundenportal

- 10.1 Die WEMAG kann dem Kunden den Zugang zu einem Online-Kundenportal zur Verfügung stellen. Über das Kundenportal können insbesondere alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen eingesehen und Anfragen zu Folgeangeboten an die WEMAG übermittelt werden.
- 10.2 Über das Kundenportal können keine Energielieferverträge abgeschlossen werden. Die Registrierung im Kundenportal sowie die Übermittlung von Anfragen begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Übermittelte Anfragen werden von der WEMAG individuell geprüft. Ein Vertrag kommt erst durch ein gesondertes Angebot der WEMAG und dessen Annahme durch den Kunden gemäß Ziffer 1.1. zustande.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die WEMAG bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 10.4 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse wird der Kunde über die Bereitstellung aller vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen im Kundenportal informiert. Die betreffenden Informationen und Unterlagen können dort vom Kunden abgerufen werden.
- 10.5 Nach Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der WEMAG bleibt der Zugang zum Kundenportal grundsätzlich für die Dauer von bis zu zwei Jahren bestehen, um dem Kunden weiterhin Zugriff auf gespeicherte Vertrags- und Kommunikationsdaten zu ermöglichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die WEMAG berechtigt, den Zugang zum Kundenportal zu deaktivieren und das Kundenkonto zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- oder Archivierungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen.
- 10.6 Der Kunde kann jederzeit die Schließung seines Kundenkontos verlangen. Die gesetzlich zulässige weitere Speicherung personenbezogener Daten, insbesondere aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, bleibt hiervon unberührt.
- 10.7 Die WEMAG ist bemüht, eine möglichst hohe Verfügbarkeit des Kundenportals sicherzustellen. Ein Anspruch des Kunden auf eine jederzeitige oder unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Kundenportals besteht nicht.
- 10.8 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff

unberechtigter Dritter zu schützen. Sofern der Kunde mehreren Personen den Zugang zum Kundenportal ermöglicht, hat er sicherzustellen, dass ausschließlich von ihm autorisierte Personen Zugriff auf das Kundenportal erhalten. Erklärungen und Handlungen autorisierter Nutzer gelten im Verhältnis zur WEMAG als vom Kunden vorgenommen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsberechtigungen regelmäßig zu überprüfen und nicht mehr berechnete Nutzer, insbesondere ausgeschiedene Mitarbeiter oder Beauftragte, unverzüglich zu entfernen oder zu deaktivieren.

11 Verschiedenes

- 11.1 Die Vertragspartner werden diesen Vertrag vertraulich behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem anderen Vertragspartner nicht gestattet, Unterlagen, Daten oder anderweitig zur Verfügung gestellte Informationen in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen und/oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen.
- 11.2 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die WEMAG AG nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der Preise oder Bedingungen vorbehalten.
- 11.3 Sollte die WEMAG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug und der Fortleitung oder Abgabe elektrischer Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse beseitigt sind.
- 11.4 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter: www.bfee-online.de.
- Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energiesparzentrale.de.
- 11.5 Wartungsdienste sind nicht im Vertrag enthalten. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 11.6 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und gebündelte Produkte oder Leistungen erhalten Sie:
- persönlich: bei Ihrem Kundenbetreuer,
 - telefonisch: 0385 755 3071,
 - per E-Mail: vertrieb@wemag.com oder
 - postalisch: WEMAG AG, Geschäftskunden, Obotritenring 40, 19053 Schwerin.
- 11.7 Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 11.8 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen bzw. eine Lücke so aufzufüllen, dass der technische und/ oder wirtschaftliche Erfolg dem durch die unwirksamen bzw.

fehlenden Bestimmungen Gewollten möglichst nahekommt.

- 11.9 Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

12 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 12.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der WEMAG AG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (Fax: 0385 755-2327, E-Mail: vertrieb@wemag.com) zu wenden.

- 12.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne §13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der WEMAG AG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die WEMAG AG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §111 b EnWG darlegen.

- 12.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEMAG AG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. §111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die WEMAG AG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die WEMAG AG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefonnummer 030 . 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

- 12.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter www.ec.europa.eu/consumers/odr findet. Verbraucher im Sinne §13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

Stand 31.07.2024